

Gemeinde Salgen

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuchs;
Erlass einer Einbeziehungssatzung
nach § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB

“An der Mattsieser Straße“ OT Hausen – Gemeinde Salgen

Der Gemeinderat der Gemeinde Salgen hat in der Sitzung am 17.03.2022 beschlossen, für das Grundstück Fl. Nr. 269 Teilfläche Gemarkung Hausen die Einbeziehungssatzung “An der Mattsieser Straße“ OT Hausen, Gemeinde Salgen aufzustellen.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 die Einbeziehungssatzung “An der Mattsieser Straße“ OT Hausen – Gemeinde Salgen mit Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 17.03.2022 mit redaktionellen Änderungen vom 15.06.2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung “An der Mattsieser Straße“ OT Hausen – Gemeinde Salgen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Jedermann kann die Einbeziehungssatzung "An der Mattsieser Straße" OT Hausen – Gemeinde Salgen mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstraße 34, 87772 Pfaffenhausen während der üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans (hier: der Einbeziehungssatzung) und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Salgen, den 23.06.2022

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang
an den Amtstafeln.

ausgehängt am: 23.06.2022

abgenommen am: 07.07.2022



Roland Hämmerle, 1. Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Salgen sowie der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen veröffentlicht.